

TE Bvwg Erkenntnis 2020/7/16 W103 2213067-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2020

Entscheidungsdatum

16.07.2020

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art133 Abs4

Spruch

W103 2213067-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. AUTTRIT über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Eritrea, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.12.2018, Zl. 1177430908-171417004, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und dem Beschwerdeführer gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF (im Folgenden: AsylG 2005), der Status eines Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass dem Beschwerdeführer damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein volljähriger Staatsangehöriger Eritreas, stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 22.12.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dabei gab er an, den im Spruch genannten Namen zu führen und eritreischer Staatsangehöriger zu sein.

2. Am 22.12.2017 fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die niederschriftliche Erstbefragung des Beschwerdeführers statt, bei welcher er angab, sein Vater und seine Brüder seien zum Militär eingezogen worden, und würden dort zum Arbeiten gezwungen, da er dies nicht auch wolle, sei er geflüchtet.

3. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer am 23.11.2018 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Dolmetschers für die tigrinische Sprache niederschriftlich einvernommen. Dem Einvernahmeprotokoll sind folgende entscheidungswesentliche Passagen zu entnehmen:

„...[...] ...

V: Erneut aufgefordert die Wahrheit zu sagen und über Aufforderung, frei und so ausführlich wie möglich aus Eigenem über die Gründe zu erzählen, die Sie dazu bewogen haben, Ihr Heimatland zu verlassen und in Österreich einen Asylantrag einzubringen, gebe ich Folgendes an:

A: Mein Land habe ich verlassen, weil dort die Behandlung nicht gut ist. Es gibt keine Rechte. Man hat mit zuerst gesagt, ich sollte in den Militärdienst. Ich wollte nicht in den Militärdienst, weil ich habe das bei meinem Vater und Bruder gesehen, sie sind seit 20 Jahren dabei. Es gab überhaupt keine Entwicklung. Ich wollte dort nicht versklavt werden. Wer dort dient muss wie ein Sklave leben.

Zweitens, ich war Schüler, ich hatte eine Zukunft, ich hatte Wünsche. Ich wollte meine Ausbildung machen und mein Leben führen. Aber sie haben für einen das Leben vorgeplant und wollen genau, dass du das machst, was sie wollen. Ich sah mich deshalb gezwungen auszureisen. Sie haben dann angefangen, mich zu suchen, nachdem ich nicht in den Militärdienst einzog. Dann habe ich aufgehört, zuhause zu schlafen, weil sie angefangen haben, mich zu suchen. Ich habe meiner Mutter geholfen, ich schlief nicht mehr zuhause sondern nur noch irgendwo im Freien. Manchmal kam ich nachhause, aber hauptsächlich hielt ich mich im Freien auf. Weil sie davon ausgingen, dass wir weglaufen, wenn sie (die Soldaten) in der Nähe sind und wir immer durch das Bellen der Hunde vorgewarnt werden, haben sie fast alle Hunde im Dorf umgebracht. Wenn sich in der Nacht Soldaten näherten, fingen die Hunde immer an zu bellen. Wenn die Hunde anfangen zu bellen, haben alle Menschen, die nicht in den Militärdienst gehen wollten, das Dorf verlassen. Daraufhin haben die Soldaten die Hunde umgebracht und ich habe mir gedacht, wenn sie das mit den Hunden machen, was soll dann mit mir passieren. Nach einem Jahr habe ich dann das Land verlassen.

F: Aber Ihr Vater und Ihr Bruder sind doch beim Militär?

A: Ja, sie sind noch immer dabei. Als ich dort war, waren sie schon 10 Jahre dabei. Weil sie keine Rechte haben und weil ihre Rechte nicht gewahrt werden, müssen sie noch immer dienen. Sie haben keine Zukunft, was soll man denn machen, wenn einem seine Zukunft genommen wird.

F: Wann hätten Sie den Dienst antreten müssen?

A: Es war im 4. Monat (April) Ich hätte mich am 12.04.2007 dort einfinden sollen.

F: Was hätten sie beim Militär machen müssen?

A: Was ich weiß ist, dass man militärisch ausgebildet wird und dann wie ein Sklave dort dienen muss.

F: Gibt es in Eritrea eine allgemeine Wehrpflicht?

A: Ja, es ist verpflichtend - nachgefragt für alle für Frauen und Männer. Wenn man 18 ist wird man mitgenommen. Wenn man mit der Schule fertig ist, wird man mitgenommen. Oder sie können dich auch mitten drinnen mitnehmen.

F: Aber es gibt doch viele Staaten in denen man Militärdienst leisten muss?

A: Ja, das Problem in Eritrea ist, dass es endlos ist und außerdem bekommt man dort seine Rechte nicht.

F: Gibt eine Entlohnung für den Militärdienst?

A: Ja.

F: Wenn alle zum Militär müssen und das endlos ist, dann gibt es doch nur mehr Personen beim Militär?

A: Ja, man muss gehen und außerdem alle verlassen doch das Land, weil sie es unerträglich finden und die andren müssen dort ein unerträgliches Leben führen. Wenn ich jetzt sage alle, dann gibt es schon Ausnahmen. Wenn eine Frau ein Kind bekommt oder heiratet bevor sie einrücken muss, muss sie auch nicht gehen.

F: Was ist die Aufgabe Ihres Vaters und Bruders beim Militär?

A: Dort gibt es eine Landwirtschaft von Staat, dass sie pflügen oder Unkraut vernichten oder Brücken bauen.

F: Also keine militärischen Aufgaben im eigentlichen Sinn?

A: Sie werden schon militärisch ausgebildet aber sie müssen in der Landwirtschaft oder beim Straßenbau arbeiten, egal ob es staatlich oder privat ist, oder Häuser bauen.

F: Waren Sie jemals Gewalt oder sonstiger Verfolgung in Ihrem Herkunftsstaat ausgesetzt?

A: Soldaten haben mich nicht geschlagen, oder Lehrer haben mich geschlagen. Die Lehrer können dir auch befehlen, Arbeiten für sie auszuführen. Ich habe für sie auch Unkraut vernichtet oder gepflügt.

F: Wurden Sie in Ihrem Herkunftsstaat oder einem anderen Staat von der Polizei verfolgt.

A: Die Polizei hat mich nicht verfolgt.

F: Wurden Sie in Ihrem Herkunftsstaat oder einem anderen Staat von einem Gericht verurteilt?

A: Gericht, ich war noch nie vor Gericht.

F: Sie waren noch nie vor Gericht?

A: Nur in Israel, weil der Arbeitgeber, für den wir gearbeitet habe, hatte uns unseren Urlaub nicht freigegeben und andere Leitungen die uns zustanden nicht bezahlt. Wir haben ihn verklagt und er musste zahlen.

F: Was glauben Sie, was Sie im Falle einer Rückkehr in Ihr Heimatland erwartet?

A: Die können machen was sie wollen mit mir, aber am Anfang erwartet mich Gefängnis, der Staat kann machen was er will mit mir.

F: Warum leben Ihre meisten Familienangehörigen im Ausland?

A: Weil das Gesetz dort missbraucht wird und weil das Leben dort - nachgefragt in Eritrea nicht angenehm ist.

F: Die Lage zwischen Eritrea und Äthiopien hat sich seit 08.07.2018 entspannt, was sagen sie dazu?

A: Ich freue mich, dass jetzt Frieden herrscht. Aber in Eritrea hat sich jetzt nicht geändert. Es immer mehr, dass die Menschen das Land verlassen, da die Lebensumstände immer schwieriger werden. Jetzt wo es offene Grenzen gibt, verlassen immer mehr Menschen das Land.

F: Haben Sie alle Ihre Gründe vorgebracht, die Sie dazu bewogen haben, Ihre Heimat zu verlassen und in Österreich einen Asylantrag zu stellen?

A: Ja - nachgefragt ich wollte in Deutschland Asyl beantragen, ich wollte mit meinen Geschwistern leben.

F: Wissen sie, warum Ihr Neffe in Österreich einen Asylantrag gestellt hat?

A: Er wurde am Weg nach Deutschland erwischt. Er war am Weg zu meinen Geschwistern. Weil er jung war, wurde er hier behalten, aber eine Cousine von meinem Neffen konnte entwischen und lebt jetzt in Deutschland.

F: Wollen Sie Einsicht in die Länderfeststellungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur gegenwärtigen, allgemeinen Lage in Ihrem Herkunftsstaat nehmen? Sie können eine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen dazu abgeben.

A: Ja

F: Wie haben Sie die Dolmetscherin verstanden?

A: Gut habe ich mich verständigen können.

F: Die Einvernahme wird beendet. Haben Sie zu dem bereits Gesagten noch etwas hinzuzufügen?

A: Es gibt nichts.

...(.....)..."

Nach anschließender Befragung zu seinem Familien- und Privatleben in Österreich wurde dem Beschwerdeführer die aufgenommene Niederschrift durch den anwesenden Dolmetscher rückübersetzt und bestätigte der

Beschwerdeführer abschließend, sich während der gesamten Befragung einwandfrei mit dem Dolmetscher habe verständigen zu können, seine Gründe umfassend erstattet zu haben und keine Einwände gegen das aufgenommene Protokoll zu haben.

4. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies mit Bescheid vom 10.12.2018, zugestellt am 12.12.2018, den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF (im Folgenden: AsylG 2005) ab, (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. wurde diesem gemäß § 8 Absatz 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, unter einem wurde diesem gemäß § 8 Absatz 4 AsylG eine bis zum 04.12.2019 befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

4.1. Zur Begründung der Abweisung des Status des Asylberechtigten hielt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beweiswürdigend im Wesentlichen Folgendes fest (Hervorhebungen durch das BVwG):

„[...]“

Im Zuge ihrer Einvernahmen führten sie aus, dass sie am 12.04.2007 ihren Militärdienst in Eritrea antreten hätten müssen. Da Sie beim Militär wie ein Sklave hätten leben müssen und es in Eritrea auch sonst keine Rechte geben würde, hätten sie Ihr Heimatland, nachdem Sie sich über ein Jahr versteckt gehalten hätten, am 14.05.2008 illegal zu Fuß verlassen. Nach Zwischenaufenthalten in Äthiopien und Sudan seien Sie 2009 über Ägypten nach Israel gelangt, wo Sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und in der Folge gearbeitet hätten. Nachdem Ihr Asylantrag jedoch 2015 abgelehnt worden wäre, wären sie nach Ruanda abgeschoben worden. Von Ruanda seien Sie nach Uganda gelangt, wo Sie ebenfalls um internationalen Schutz angesucht hätten. Nachdem dieser Antrag ebenfalls abgewiesen worden wären, hätten sie 2016 Uganda verlassen und wären über die Türkei nach Griechenland gelangt. In Griechenland, genauer auf der Insel Lesbos, wären Sie erkenntnisdienstlich behandelt worden, hätten aber keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, da Sie nach Deutschland zu Ihren Brüdern weiterreisen wollten. Nach mehreren Zwischenstation und Anläufen wäre Ihnen die Einreise in die EU über Ungarn gelungen und Sie wären nach Österreich gekommen. Hier hätten sie keinen Asylantrag stellen wollen, da Ihr Ziel immer noch Deutschland, wo zwei ihrer Brüder wohnen würden, gewesen wäre. Nachdem Sie trotzdem die Prozedur einer Antragstellung um internationalen Schutz in Österreich durchlaufen hätten, wären sie nach Deutschland weitergereist. Dort hätten sie ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen. Im Oktober 2018 wären sie sodann nach Österreich rücküberstellt worden.

Wie den o.a. Länderfeststellungen zu entnehmen ist, trifft der Nationaldienst, sei es als Militär- oder Zivildienst, jeden Staatsangehörigen von Eritrea. Ihr Vater und Bruder versehen diesen Nationaldienst beim Militär. Sie hätten jedoch Ihr Heimatland verlassen, da dieser Dienst der Sklaverei gleichkommt.

„[...]“

Wie in der Beweiswürdigung bereits detailliert ausgeführt, ist es Ihnen nicht gelungen, eine individuelle Verfolgung Ihrer Person aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft zu machen.

Aufgrund der prekären allgemeinen Lage ist derzeit eine Rückkehr nach Eritrea nicht möglich. Es kann nicht mit der geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Sie im Falle der Rückkehr zumindest einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK ausgesetzt sein würden oder könnten, weshalb Ihnen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist.

Da die für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes maßgeblichen Umstände in ganz XXXX bestehen, kann keine innerstaatliche Fluchtalternative angenommen werden.

Seitens der erkennenden Behörde wird nicht übersehen, dass die Situation in Ihrem Herkunftsstaat derzeit wegen der vorherrschenden Situation als problematisch zu bezeichnen ist.

Die subsidiäre Schutzgewährung ist einzig und alleine auf die derzeitige Lage in Eritrea zurückzuführen. Wie der Länderinformation zu entnehmen ist, dauert der obligatorische Nationaldienst („national service“) für Männer und Frauen offiziell 18 Monate (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016, HRW 12.1.2017), kann aber nach wie vor auf unbestimmte Zeit verlängert werden und kommt der Zwangsarbeit gleich.

Weiters ist dem LIB zu entnehmen, dass Jugendliche, die versuchen, dem Wehrdienst zu entgehen, verhaftet werden. Bei (illegalen) Ausreiseversuchen aufgegriffene Minderjährige werden verhaftet, meist aber nach Hause geschickt.

Volljährige und damit Wehr- und Nationaldienstpflichtige kommen in Haft, die auf Antrag häufig in offenem Vollzug abgeleistet werden kann. Sofern die Eltern der Jugendlichen oder andere Personen bei der Entziehung vom Wehrdienst behilflich waren, droht auch ihnen Strafverfolgung (AA 21.11.2016).

Soweit einem Rückkehrer die (bloße) illegale Ausreise, das Umgehen der nationalen Dienstpflicht oder sogar Fahnenflucht vorgeworfen werden können, muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen sich bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen dieser Delikte zu verantworten haben. Die Bestrafung kann von einer bloßen Belehrung bis zu einer Haftstrafe reichen (AA 21.11.2016). Derzeit beträgt die Haftdauer für illegale Ausreise zwischen einigen Monaten und maximal zwei Jahren, abhängig von den Umständen (SEM 10.8.2016).

Die Haftbedingungen sind z.T. unmenschlich hart und lebensbedrohlich. Auch die hygienischen Zustände und die medizinische Versorgung in den Gefängnissen und Straflagern sollen völlig unzureichend sein (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016, FH 27.1.2016). Die Länge der Haftstrafe ist oft unbestimmt (HRW 12.1.2017). Es gibt keine unabhängige Kontrolle der Haftanstalten (USDOS 13.4.2016; vgl. FH 27.1.2016).

„[...]“

4.2. Mit Verfahrensordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG vom 10.12.2018 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG der Verein ARGE Rechtsberatung als Rechtsberater für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Seite gestellt.

5. Der Beschwerdeführer erhob gegen Spruchpunkt I. des angeführten Bescheides Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften, welche am 27.12.2018 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangte. Unter einem wurde das im Spruch bezeichnete Vollmachtsverhältnis bekannt gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers zu Unrecht als nicht asylrelevant qualifizierte. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde liege nach Ansicht des Beschwerdeführers eine asylrelevante Verfolgung vor, die Meinung die Verpflichtung zur Absolvierung des Militärdienstes können nicht asylrelevant sein, weil dies eine staatsbürgerliche Pflicht und die Bestrafung im Falle einer Rückkehr hinzunehmen sei, beruhe auf einem Unverständnis der Sachlage in Eritrea. Die Bestrafung sei regelmäßig völlig menschenrechtswidrig und sei insbesondere auch eine politische Verfolgung darin zu erkennen, dass Personen welche den Militärdienst verweigern, eine oppositionelle Haltung mit furchtbaren Konsequenzen unterstellt werde. Das Bundesamt habe auch überhaupt nicht beachtet, dass die Flucht vor dem Militärdienst und die Flucht aus Eritrea von der Regierung des Landes als eine Handlung des Widerstandes angesehen werde und der BF daher aus politischen Gründen verfolgt werde, da er auch tatsächlich das autoritäre Regime in Eritrea explizit ablehne.

Verwiesen wird auf das Erkenntnis des BVwG vom 05.08.2015 zur Zl. W226 2111032-1/3E.

Der belangten Behörde sei es nicht gelungen die Glaubwürdigkeit des BF zu widerlegen und sei auch gar nicht versucht worden, weshalb die rechtliche Beurteilung in völligen Widerspruch zur sonstigen Judikatur in Österreich sein.

Auf Grund der regimiekritischen Einstellung des BF und auf Grund seiner Dienstverweigerung aus Gewissensgründen hat der BF aus Gründen der politischen Gesinnung wohlbegründete Verfolgung in Eritrea zu befürchten. Dem BF werde daher eine feindliche politische Gesinnung unterstellt und der BF fürchte auf Grund seiner Dienstverweigerung die Verhaftung durch das eritreische Regime.

Die Verfolgung durch die Regierung (Ableistung des bis zu lebenslangen Nationaldienstes) erreiche den Grad asylrelevanter Intensität, weshalb dem Beschwerdeführer internationaler Schutz gemäß § 3 AsylG zu gewähren gewesen wäre. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde beantragt.

6. Die gegenständliche Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 04.07.2018 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt.

7. Am 16.01.2019 wurde gegenständlicher Akt der Geschäftsabteilung W103 zugeteilt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage des Antrages auf internationalen Schutz vom 22.12.2017, der Einvernahmen des Beschwerdeführers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der im Verfahren vorgelegten Schriftsätze sowie der Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, das Zentrale Melderegister, das Fremden- und Grundversorgungs-Informationssystem werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person und zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist eritreischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Tigray an; er bekennt sich zum christlich orthodoxen Glauben.

Die Identität des Beschwerdeführers war mangels Vorlage unbedenklicher Dokumente nicht festzustellen; der im Spruch angeführte Name des Beschwerdeführers und insbesondere sein Alter dienen bloß zu seiner Identifizierung als Verfahrenspartei.

Der Beschwerdeführer befürchtet zu Recht im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland, zum Nationaldienst eingezogen zu werden, so wie auch die belangte Behörde bereits bei der Zuerkennung des subsidiären Schutzes dies festgestellt hat.

Es ergibt sich somit, dass der damit in Zusammenhang stehenden unterstellten politischen Gesinnung des Beschwerdeführers, Verfolgungshandlungen vor dem Hintergrund der angeführten Länderfeststellungen (insbesondere Punkt 9. Wehrdienst/Nationalservice und Punkt 6. Folter und unmenschliche Behandlung sowie Pt. 22. Rückkehr) nach Rückkehr nicht maßgeblich unwahrscheinlich sind.

Wie sich aus den Länderfeststellungen ergibt, ist der Beschwerdeführer vom Alter her wehrpflichtig und ist eine Person, welche sich dem Wehrdienst entzieht, gesetzlich mit Haft oder Umerziehungslager – ohne rechtsstaatliches Verfahren – bedroht, wobei auch Folter und unmenschliche Behandlung drohen.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten.

Es ist angesichts dieses Geschehensverlaufs wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer Verfolgungshandlungen seitens der Regierung von Eritrea im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea zu gewärtigen hätte.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

1.2. Zur maßgeblichen Situation in Eritrea:

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

KI vom 13.7.2018: Aussöhnung zwischen Eritrea und Äthiopien (Relevant 2/Politische Lage und Abschnitt 3/Sicherheitslage).

Am Sonntag, den 8.7.2018 ist der äthiopische Ministerpräsident Abiy Ahmed in die eritreische Hauptstadt Asmara gereist, wo er von Isayas Afewerki empfangen wurde, dem seit 25 Jahren herrschenden Staatschef Eritreas. Die Umarmung der beiden Politiker wurde von den Zeitungen auf beiden Seiten als historisch bezeichnet. Aber es blieb nicht bei symbolischen Gesten (NZZ 9.7.2018). Die historische Versöhnung könnte die Politik und die Sicherheit in der volatilen Region verändern (AN 11.7.2018). Bereits am 26.6.2018, waren Spitzenkräfte der eritreischen Regierung zu einem historischen Versöhnungsbesuch in Äthiopien. Die erste Kontaktaufnahme in Addis Abeba hat schon einige Früchte gezeitigt, denn mit einem Ende der Feindseligkeiten zwischen den beiden Staaten, ließe sich die Lage am Horn von Afrika leichter stabilisieren (VN 5.7.2018). Die beiden Länder müssen den mehr als zwei Jahrzehnte langen Konflikt überwinden (JA 9.7.2018).

Der neue äthiopische Ministerpräsident, Ahmed Abiy, engagiert sich nicht nur für eine innere Aussöhnung zwischen den Ethnien seines Landes, sondern geht seit ein paar Monaten auch auf den Erzfeind Eritrea zu (KZ 10.7.2018; vgl. VN 5.7.2018). Abiy Ahmed, der im April in Addis Abeba an die Macht kam, hat ein beispielloses Reformpaket in Angriff genommen. Zu diesem Reformpaket gehörten die Anfang Juni angekündigte Umsetzung des im Jahr 2000 mit Eritrea unterzeichneten Friedensabkommens von Algier (JA 8.7.2018).

Bereits am Montag (9.7.2018) wurden die Vereinbarungen offiziell in einem «Friedens- und Freundschaftsvertrag» unterzeichnet (AN 11.7.2018; vgl. BBC 9.7.2018, KZ 10.7.2018, NZZ 9.7.2018). Eritreas Staatschef Isaias Afewerki und

Premierminister Abiy Ahmed haben sich nicht nur auf den Frieden geeinigt, sondern gleich auch auf eine umfassende Kooperation (DS 9.7.2018).

Äthiopien und Eritrea vereinbarten, ihre diplomatischen Beziehungen wieder aufzunehmen und ihre Grenzen zu öffnen, die Wiederaufnahme des Luft- und Seeverkehrs, dem Personenverkehr zwischen den beiden Ländern und haben der Wiederaufnahme von diplomatischen Beziehungen zugestimmt (BBC 9.7.2018; vgl. JA 8.7.2018, KZ 10.7.2018). Einen Tag nach der Friedenserklärung wurde die Telefonverbindung zwischen Äthiopien und Eritrea wieder hergestellt und es soll auch wieder Flüge von Addis Abeba nach Eritrea geben, kündigte die Ethiopian Airlines an (BBC 9.7.2018; vgl. DS 9.7.2018, KZ 10.7.2018).

Zwei Jahrzehnte waren Äthiopien und Eritrea de facto im Kriegszustand, einem der am längsten anhaltenden in Afrika. Mehr als 80.000 Tote hat der Konflikt gefordert, ohne dass der umstrittene Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern sich maßgeblich geändert hätte (DS 9.7.2018). Insbesondere hielt Äthiopien die Besetzung der Grenzstadt Badme aufrecht, die Eritrea zugesprochen wurde (NZZ 9.7.2018). Die Schlüsselfrage ist, was an der Grenze passiert. Im Juni gab es bereits Proteste nahe der Grenze Äthiopiens, als der Premierminister zum ersten Mal andeutete, dass Badme ein Teil von Eritrea werden könnte (BBC 9.7.2018). Es wird nicht einfach, denn es wird notwendig sein, einige Städte Eritrea und andere Äthiopien zuzuordnen, was unweigerlich zu Spaltungen und Widerstand seitens der lokalen Gemeinschaften führen wird (JA 9.7.2018).

Eritrea reagierte zunächst zögerlich auf die ausgestreckte Hand Abiys. Das Regime Afewerki brauchte die Bedrohung durch Äthiopien als Legitimation für die Militarisierung und Repression innerhalb des Landes. Eritrea ist international eines der isoliertesten und repressivsten Länder der Welt (KZ 10.7.2018; vgl. NZZ 9.7.2018), und seit Jahren ist das Land von einem Massenexodus betroffen und gibt einen großen Teil seiner mageren Einnahmen für die Verteidigung aus. Äthiopien mit seinen 100 Millionen Einwohnern ist demgegenüber ein prosperierendes Land mit einer rasanten Modernisierung, das jedoch noch bis vor kurzem strikt zentralistisch geführt wurde (NZZ 9.7.2018).

Laut dem Horn of Africa Spezialisten, Ahmed Soliman, wurde das Risiko dieser Vereinbarung mit Äthiopien von Präsident Afeworki mit kalkuliert. Die Sanktionen, die jedes Jahr erneuert werden, können endlich aufgehoben werden, wenn der Dialog unter guten Bedingungen fortgesetzt wird. Das Sicherheitsrisiko wird verschwinden. Zudem wird es interessant sein zu sehen, ob es zu einem Regierungswechsel in Eritrea kommt, da Afeworki „die äthiopische Bedrohung“ zu einem der Hauptargumente seiner Politik gemacht hat. Es wird Anpassungen geben müssen. Durch die Erleichterung des Personenverkehrs, des Zugangs zu den Häfen und der relativen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes wird sich das unweigerlich ändern. Es bleibt auch abzuwarten, wie Issayas Afeworki seine Macht anpassen wird (JA 9.7.2018).

Quellen:

- AN- AfricaNews.com (11.7.2018): Ethiopia PM says Eritrea peace deal to be accelerated to 'make up for lost opportunities': <http://www.africanews.com/2018/07/11/ethiopia-pm-says-eritrea-peace-deal-to-be-accelerated-to-make-up-for-lost/>, Zugriff 12.7.2018
- BBC - BBC News Africa (9.7.2018): Ethiopia's Abiy and Eritrea's Afewerki declare end of war, <https://www.bbc.com/news/world-africa-44764597>, Zugriff 12.7.2018
- DS - derStandard.at (9.7.2018): Äthiopien und Eritrea beenden 20-jährigen Krieg, <https://derstandard.at/2000083113948/Langzeit-Rivalen-Aethiopien-und-Eritrea-unterschrieben-Friedensvertrag>, Zugriff 12.7.2018
- JA - Jeune Afrique (8.7.2018) Rencontre historique des dirigeants éthiopiens et érythréens à Asmara, <http://www.jeuneafrique.com/590040/politique/rencontre-historique-des-dirigeants-ethiopien-et-erythreen-a-asmara/>, Zugriff 12.7.2018
- JA - Jeune Afrique (9.7.2018): Rapprochement Éthiopie-Érythrée : « C'est un virage à 180 degrés, mais la route est encore longue », <http://www.jeuneafrique.com/590462/politique/rapprochement-ethiopie-erythree-cest-un-virage-a-180-degres-mais-la-route-est-encore-longue/>, Zugriff 12.7.2018
- KZ - Kleine Zeitung (10.7.2018): Friedenserklärung - Äthiopien und Eritrea können nach 20 Jahren wieder miteinander telefonieren, https://www.kleinezeitung.at/politik/aussenpolitik/5461739/Friedenserklaerung_Aethiopien-und-Eritrea-koennen-nach-20-Jahren, Zugriff 12.7.2018

- NZZ – Neue Zürcher Zeitung (9.7.2018): Äthiopien treibt den Friedensprozess mit Eritrea schnell voran, <https://www.nzz.ch/international/weitere-entspannung-zwischen-aethiopien-und-eritrea-ld.1401941>, Zugriff 11.7.2018
- VN – Vatikan News (5.7.2018): Eritrea-Äthiopien: Eine erstaunliche Aussöhnung, <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2018-07/aethiopien-eritrea-frieden-prozess-krieg-abi-y-horn-afrika.html>, Zugriff 12.7.2018

2. Politische Lage

Eritrea ist nach dem Süd Sudan das zweitjüngste und eines der ärmsten Länder Afrikas. Das Land löste sich nach einem Referendum von Äthiopien und wurde 1993 ein eigener Staat (AA 21.11.2016).

Eritrea ist ein in sechs Provinzen aufgeteilter Zentralstaat. Die Verfassung von 1997 ist nie in Kraft getreten (AA 10.2016a). Alle wesentlichen Entscheidungen werden vom Präsidenten getroffen. Es gibt keine Gewaltenteilung (AA 10.2016a). Das Übergangsparlament besteht aus 150 Abgeordneten, von denen 75 dem Zentralrat der Staatspartei PFDJ (People's Front for Democracy and Justice) angehören. Weitere 60 Abgeordnete sind ausgewählte Vertreter der Provinzen und 15 Sitze entfallen auf die Vertreter der Auslandseritreer. Das Parlament trat zuletzt 2001 zusammen, nur auf Anforderung des Präsidenten. Es ist damit faktisch inaktiv (AA 10.2016a).

Seit der Unabhängigkeit sind weder Präsidentschafts- noch Parlamentswahlen durchgeführt worden. De facto handelt es sich in Eritrea um eine Einparteindiktatur. Die Regierungspartei PFDJ ging 1994 aus der Befreiungsbewegung "Eritrean People's Liberation Front" (EPLF) hervor. Sie stellt den Staats- und Regierungschef Isaias Afewerki sowie die gesamte weitere politische Führung des Landes. Andere politische Parteien sind verboten (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016).

Die innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Lage in Eritrea wird seit Jahren in erster Linie durch den ungelösten Grenzkonflikt mit Äthiopien bestimmt. Folgen sind unter anderem die weitgehende Militarisierung der Gesellschaft und ein Zurückdrängen der Privatwirtschaft durch staatlich gelenkte Wirtschaftsunternehmen (AA 10.2016a; vgl. AA 21.11.2016). Seit dem Grenzkrieg mit Äthiopien (Mai 1998 bis Juni 2000) ist der demokratische Prozess in Eritrea zum Stillstand gekommen. Präsident Isaias Afewerki regiert das Land unter Hinweis auf den ungelösten Grenzkonflikt ohne demokratische Kontrolle, gestützt auf die Sicherheitsbehörden und den Apparat der einzigen zugelassenen Partei PFDJ. Das Friedensabkommen von Algier vom 12.12.2000 beendete zwar den Krieg zwischen Eritrea und Äthiopien, die Spannungen zwischen den beiden Nachbarländern bestehen allerdings unvermindert fort (AA 21.11.2016). Für seine repressiven innenpolitischen Maßnahmen greift Präsident Isaias auf eine „weder Krieg noch Frieden“ Politik zurück (HRW 12.1.2017).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (10.2016a): Eritrea, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Eritrea/Innenpolitik_node.html, Zugriff 27.1.2017
- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/334689/476442_de.html, Zugriff 1.2.2017
- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 30.1.2017

3. Sicherheitslage

Das deutsche Auswärtige Amt warnt eigene Bürger vor Reisen in die Grenzgebiete zu Äthiopien und Dschibuti (AA 31.1.2017). Die Beziehungen zu Äthiopien bleiben trotz des Friedensabkommens vom 12.12.2000 weiter angespannt (EDA 6.2.2017; vgl. AA 21.11.2016) und haben seit 2012 mehrfach zu bewaffneten Zusammenstößen an der gemeinsamen Grenze geführt (AA 21.11.2016). Am 12. Juni 2016 kam es in der eritreisch-äthiopischen Grenzregion zu schweren Kämpfen (DS 8.6.2016; vgl. BAMF 13.6.2016). Es ist nicht klar warum die Kämpfe ausgebrochen sind, jedoch befinden sich die Länder in einem "weder Krieg noch Frieden" Zustand. Im Zuge der Feierlichkeiten zur 25jährigen

Unabhängigkeit beschuldigte der eritreische Präsident Isaias Afwerki Äthiopien, der Souveränität Eritreas feindlich gegenüber zu stehen. Der äthiopische Premierminister, Hailemariam Desalegn, hatte angekündigt, dass Äthiopien bereit sei, mit militärischen Maßnahmen auf eritreische Provokationen zu reagieren (BBC 13.6.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.1.2017): Eritrea, Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung), http://www.auswaertiges-amt.de/sid_747C556AEA6A72286098D233576D91C2/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/EritreaSicherheit_node.html, Zugriff 31.1.2017
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (13.6.2016): Briefing Notes, http://www.ecoi.net/file_upload/4765_1465826992_1-deutschland-bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-briefing-notes-13-06-2016-deutsch.pdf, Zugriff 2.1.2017
- BBC News (13.6.2016): Ethiopia and Eritrea blame each other for border clash, <http://www.bbc.com/news/world-africa-36515503>, Zugriff 2.1.2017
- DS - der Standard (8.6.2016): UN-Bericht dokumentiert Kriegsverbrechen in Eritrea, <http://derstandard.at/2000038459447/UNO-Bericht-dokumentiert-schreckliche-Verbrechen-in-Eritrea>, Zugriff 15.7.2016
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (27.1.2017): Reisehinweise Eritrea, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/eritrea/reisehinweise-fuereritrea.html>, Zugriff 6.2.2017

4. Rechtsschutz/Justizwesen

Es gibt keine Gewaltenteilung. Die Justiz ist als Teil des Justizministeriums von diesem abhängig, es gibt Sondergerichte (AA 10.2016a). Die Reform der Justiz geht schleppend voran. Die EU unterstützt die Professionalisierung von „community courts“. Die Justiz ist zwar formal unabhängig, tatsächlich aber vor Einmischungen durch die Exekutive nicht geschützt. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit existieren Militär- und Sondergerichte, die jedes Verfahren an sich ziehen können und vor denen keine Rechtsanwälte zugelassen sind und auch für die Ahndung von Korruptionsfällen und von Kapitaldelikten zuständig sind. Eine Berufung gegen deren Urteile ist nicht möglich. In Verfahren vor diesen Gerichten gibt es keine öffentliche Verhandlung, keinen anwaltlichen Beistand und keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen (AA 21.11.2016).

Anfang 2015 wurde ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Zivil- und Strafprozessordnung vorgelegt, die die alten noch geltenden äthiopischen Gesetzbücher ablösen. Es gibt keine Beschränkung des Strafmaßes, obwohl die Todesstrafe tatsächlich nicht ausgesprochen oder zumindest nicht vollstreckt zu werden scheint. Eine Strafverfolgung aus politischen Gründen ist nicht auszuschließen. Verhaftungen ohne Haftbefehl und ohne Angabe von Gründen sind üblich. Umgekehrt werden Häftlinge auch ohne Angabe von Gründen freigelassen (AA 21.11.2016). Rechtsstaatlichkeit und Justiz bleiben schwach und sind somit anfällig dafür, durch informelle und außergerichtliche Formen von Justiz umgangen zu werden (FCO 21.4.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (10.2016a): Eritrea, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Eritrea/Innenpolitik_node.html, Zugriff 27.1.2017
- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea
- FCO - UK Foreign and Commonwealth Office (21.4.2016): Human Rights and Democracy Report 2015 - Chapter IV: Human Rights Priority Countries - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322986/462477_de.html, Zugriff 6.2.2017

5. Sicherheitsbehörden

Die Polizei ist für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit verantwortlich und die Armee für die äußere Sicherheit. Doch die Regierung setzt manchmal die Streitkräfte, die Reserve, demobilisierte Soldaten oder Miliz dazu ein, um innere und äußere Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Agenten des Nationalen Sicherheitsbüros, das dem Präsidentenbüro unterstellt ist, sind für die Verhaftung von Personen verantwortlich, die verdächtigt werden, die nationale Sicherheit zu gefährden. Die Streitkräfte haben die Befugnis, Zivilisten anzuhalten und zu verhaften. Generell spielt die Polizei in Fällen der nationalen Sicherheit keine Rolle. Dabei ist bei Sicherheitskräften Straflosigkeit die Norm.

Es gibt keine bekannten internen oder externen Mechanismen, um Vergehen von Sicherheitskräften zu untersuchen (USDOS 13.4.2016).

Militär, Polizei und Sicherheitsdienste üben eine fast vollständige Kontrolle über das politische und gesellschaftliche Leben aus. Sie verfügen über weitreichende Vollmachten, die nicht immer eine gesetzliche Grundlage haben (AA 21.11.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea
- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 27.1.2017

6. Folter und unmenschliche Behandlung

Das geltende Strafgesetzbuch verbietet Folter (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016). Trotzdem wird Folter gegenüber Gefangenen, insbesondere während der Befragung, angewandt. Auch sollen Deserteure, Wehrdienstflüchtige und Wehrdienstverweigerer verschiedener religiöser Gruppen, insbesondere Anhänger der Zeugen Jehovas, physisch und psychisch misshandelt werden. Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Anwendung von Folter zu Sanktionen geführt hätte (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016). Gefangene, darunter auch Minderjährige, werden unter schlechten Bedingungen in unterirdischen Zellen oder in Schiffscontainern eingesperrt. Sie erhalten weder ausreichend Nahrung noch sauberes Trinkwasser. Schlafgelegenheiten und der Zugang zu sanitären Einrichtungen und Tageslicht sind unzureichend. In einigen Fällen kamen diese Haftbedingungen Folter gleich (AI 24.2.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea
- AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/319675/458842_de.html, Zugriff 27.1.2017
- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 27.1.2017

7. Korruption

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International nimmt Eritrea 2016 den 164. von 176 Plätzen ein (TI 2016). Das Gesetz sieht Strafen für Korruption von Beamten vor, aber die Regierung setzt das Gesetz nicht effektiv um, und korrupte Praktiken bleiben häufig ungestraft, auch wenn die Regierung Berichten zufolge einige Staatsbedienstete wegen Korruption entlassen hat (USDOS 13.4.2016). Ein Spezialgericht wurde 1996 als vorläufige Maßnahme vom Büro des Präsidenten mithilfe von Geheimdienst, Armee und Polizei geführt, um Korruption zu bekämpfen. Dennoch ist diese in allen Bereichen zu finden (EASO 11.6.2015).

Korruption gibt es auch im Bereich von Justiz und Polizei. Um deren Dienste in Anspruch zu nehmen, werden manchmal Schmiergelder gezahlt. Die Polizei setzt auch für Freunde und Familie gelegentlich ihren Einfluss bei Entlassung aus dem Gefängnis ein. Die Polizei fordert angeblich Schmiergelder, damit Gefangene freikommen (USDOS 13.4.2016). Aufgrund von mangelnden Kapazitäten und Korruption in der eritreischen Armee ist es in den letzten Jahren deutlich einfacher geworden, die Grenze illegal zu überqueren (EASO 11.6.2015).

Obwohl sie in Eritrea weniger allgegenwärtig als in anderen Ländern der Region ist, gibt es Anzeichen dafür, dass die Korruption auf dem Vormarsch ist - vor allem in den Bereichen Schmuggel und Migration (USDOS 5.7.2016).

Quellen:

- EASO - European Asylum Support Office (11.6.2015): Eritrea Länderfokus, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf, Zugriff 30.1.2017
- TI - Transparency International (2016): Corruption Perceptions Index, http://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016, Zugriff 30.1.2017
- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea,

http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 30.1.2017

- USDOS - US Department of State (5.7.2016): Investment Climate Statements for 2016 – Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/332411/473836_de.html, Zugriff 30.1.2017

8. NGOs und Menschenrechtsaktivisten

Die Regierung hat eine feindliche Einstellung gegenüber der Zivilgesellschaft, NGOs dürfen nur bei humanitären Hilfsmaßnahmen tätig werden (FH 27.1.2016). Den wenigen Organisationen der Zivilgesellschaft fehlt es an Kapazitäten (USDOS 13.4.2016). Infolge der Repressionspolitik der eritreischen Regierung gibt es keine nationalen Menschenrechtsorganisationen (AA 21.11.2016). Diese sind in Eritrea nicht zulässig (HRW 12.1.2017). Ausländische NGOs sind einer rigiden Gesetzgebung unterworfen, tätig sind Finnish Church Aid (FCA), Norwegian Refugee Council (NRC), die irische NGO Vita und einige deutsche medizinische Hilfsorganisationen. Sie achten aber auf ein gutes Verhältnis zur Regierung und bewahren ein niedriges Erscheinungsbild (AA 21.11.2016). Andere internationale Hilfsorganisationen, wie z.B. UNDP, FAO, IKRK, UNICEF und UNHCR, sind in Eritrea im Rahmen der engen, von der Regierung gesetzten Grenzen aktiv (Repatriierung bzw. Betreuung von Flüchtlingen, humanitäre Hilfsprogramme) (AA 21.11.2016).

Die eritreische Regierung kontrolliert Operationen der Vereinten Nationen und verhindert, dass Mitarbeiter die Hauptstadt Asmara verlassen (FH 27.1.2016).

Die Behörden erlauben dem IKRK (Internationalen Komitee vom Roten Kreuz) nicht Gefängnisse oder Haftanstalten zu besuchen. Das IKRK berichtet, dass die Behörden im Jahr 2014 einige Einschränkungen aufgehoben haben, auch im Zusammenhang mit Reisebewegungen (USDOS 13.4.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea

- FH - Freedom House (27.1.2016): Freedom in the World 2016 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/327688/468342_de.html, Zugriff 27.1.2017

- HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/334689/476442_de.html, Zugriff 27.1.2017

- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 27.1.2017

9. Wehrdienst und Rekrutierungen

Der obligatorische Nationaldienst („national service“) dauert für Männer und Frauen offiziell 18 Monate (AA 21.11.2016; vgl. USDOS 13.4.2016, HRW 12.1.2017), kann aber nach wie vor auf unbestimmte Zeit verlängert werden und kommt der Zwangsarbeit gleich. Die Militärdienstleistenden erhalten nur eine geringe Besoldung, mit der sie die Grundbedürfnisse ihrer Familien nicht decken können (AI 24.2.2016; vgl. LI 20.5.2016, EASO 11.6.2015). Im Frühjahr 2016 wurde angekündigt, dass die Gehälter im nationalen Nationaldienst erhöht werden (LI 20.5.2016). Die Dienstverpflichtung kann oftmals über mehrere Jahre andauern (AA 21.11.2016; vgl. LI 20.5.2016) - in einigen Fällen bis zu 20 Jahre lang (AI 24.2.2016).

Aufgrund des Ausnahmezustands werden die Dienstverpflichteten nach der militärischen Grundausbildung z.B. beim Straßen- und Dammbau, in der Landwirtschaft, aber auch in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft eingesetzt. Für Frauen dauert die Dienstpflicht bis zum 27. und für Männer bis zum 50. Lebensjahr (nach anderen Angaben für Frauen bis zum 47. und für Männer bis zum 57. Lebensjahr). Frauen werden in der Regel bei Heirat oder Schwangerschaft aus dem Nationaldienst entlassen (AA 21.11.2016; vgl. LI 24.5.2016). Entgegen der 2014 und 2015 gemachten Ankündigungen haben die eritreischen Behörden den Nationaldienst bisher nicht auf die gesetzlich vorgesehenen 18 Monate beschränkt. Der Dienst ist weiterhin zeitlich unbefristet und dauert meist mehrere Jahre. Die Behörden teilen die Rekruten entweder in eine Armeeeinheit oder in einen zivilen Job ein. Sie haben weder Einfluss auf ihre Einteilung noch eine Möglichkeit, diesen Dienst zu verlassen. Dennoch scheinen sich im Nationaldienst Veränderungen anzubahnen. Dazu gehört die vorgesehene und offenbar teilweise umgesetzte bessere Entlohnung. Außerdem deutet vieles darauf hin, dass in den letzten Jahren vermehrt Rekruten in den zivilen Teil des

Nationaldiensts eingeteilt wurden anstelle des militärischen Teils. Obwohl es in den letzten Jahren keine größeren Demobilisierungen gegeben hat, gab es in den letzten Jahren offenbar vermehrt Entlassungen aus dem zivilen Nationaldienst. Dennoch gehen die Schätzungen nach wie vor von durchschnittlich fünf bis zehn Jahren Dienst aus. Frauen haben bessere Möglichkeiten, aufgrund von Heirat, Schwangerschaft oder Mutterschaft vom Nationaldienst ganz freigestellt oder nach wenigen Jahren entlassen zu werden. Ihre durchschnittliche Dienstzeit ist deshalb deutlich geringer als bei Männern (SEM 10.8.2016).

Im März 2012 wurde die „People’s Army“ eingeführt, welche als erweiterte Nationalgarde zu verstehen ist (LI 20.5.2016; vgl. UKHO 10.2016) und parallel zur Armee existiert (EASO 11.6.2015). Auslöser dafür waren Vorstöße der äthiopischen Armee auf eritreisches Territorium. Dazu müssen Eritreer zwischen 18 und ca. 70 Jahren, die derzeit nicht im Nationaldienst aktiv sind, eine Waffenausbildung absolvieren und von der Regierung zur Verfügung gestellte Waffen und Uniformen in Empfang nehmen (EASO 11.6.2015). Seit Mai 2012 wurde der Großteil der erwachsenen Bevölkerung mit Sturmgewehren Ak-47 bewaffnet (AA 21.11.2016). Ältere Frauen und Männer werden auch weiterhin zu dieser sogenannten "Volksarmee" eingezogen. Dort sind Aufgaben unter Androhung von Strafen zu verrichten (AI 24.2.2016). Bisher fanden die Rekrutierungen für die Volksarmee vor allem in Asmara und Keren statt (EASO 11.6.2015). Personen, welche dem Aufgebot zur Volksarmee keine Folge leisten, droht der Entzug von Lebensmittelcoupons und Identitätsdokumenten sowie Haftstrafen. Ende 2014 und Anfangs 2015 haben dennoch zahlreiche Personen das Aufgebot zur Volksarmee ignoriert. Berichten zufolge gab es mittlerweile auch Razzien und Verhaftungen gegen solche Dienstverweigerer (EASO 11.6.2015).

Jugendliche, die versuchen, dem Wehrdienst zu entgehen, werden verhaftet. Bei (illegalen) Ausreiseversuchen aufgegriffene Minderjährige werden verhaftet, meist aber nach Hause geschickt. Volljährige und damit Wehr- und Nationaldienstpflichtige kommen in Haft, die auf Antrag häufig in offenem Vollzug abgeleistet werden kann. Sofern die Eltern der Jugendlichen oder andere Personen bei der Entziehung vom Wehrdienst behilflich waren, droht auch ihnen Strafverfolgung (AA 21.11.2016). Insgesamt scheinen die eritreischen Behörden und Sicherheitskräfte aber nicht mehr die Kapazitäten zu haben, alle Dienstverweigerer systematisch zuhause aufzusuchen, um sie zu verhaften oder zu rekrutieren. Dennoch kommt dies in Einzelfällen immer noch vor, insbesondere bei Personen, die ein Aufgebot in den militärischen Teil des Nationaldiensts erhalten haben. Üblicherweise gehen die eritreischen Sicherheitskräfte allerdings mit Razzien (Giffas) gegen Dienstverweigerer und Deserteure vor. Dabei umstellen sie einen Stadtteil oder ein Dorf und kontrollieren alle Anwesenden. Wer nicht nachweisen kann, dass er entweder dem Nationaldienst angehört oder seine Dienstpflicht erledigt hat, wird festgehalten. Anschließend werden die Betroffenen meist für einige Monate ohne Verfahren oder Anklage inhaftiert und danach in die militärische Ausbildung überführt (SEM 10.8.2016).

Es gibt Berichte über sexuelle Nötigung und Gewalt bis hin zu Vergewaltigung gegenüber weiblichen Rekruten (AA 21.11.2016; vgl. UKHO 10.2016, USDOS 13.4.2016). Eine Weigerung führte in manchen Fällen zu Internierung, Misshandlung und Folter, z.B. Nahrungsentzug oder dem Aussetzen extremer Hitze. Eine Schwangerschaft während des Militärdienstes, auch wenn sie das Resultat einer Vergewaltigung oder sexueller Übergriffe durch Vorgesetzte ist, führt zum Ausschluss aus dem Militär (AA 21.11.2016).

Ebenso kommt es vor, dass Wehrpflichtige nach Ableistung des 18-monatigen Wehrdienstes nicht nur aus dem Militär, sondern auch aus dem „national service“ entlassen werden. Als Grund nennt die Regierung gute schulische Leistungen. Abiturienten mit guten Noten soll so der rasche Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen („Colleges“) ermöglicht werden (AA 21.11.2016; vgl. LI 20.5.2016). Die Colleges stehen unter gemeinsamer akademischer und militärischer Führung. Absolventen der Colleges werden nach dem Abschluss dem zivilen Nationaldienst zugeteilt, häufig zuerst nach Sawa als Lehrer im zwölften Schuljahr. Andere werden Dorfschulen zugeteilt. Studienabbrecher werden in den Militärdienst eingezogen (EASO 11.6.2015).

Keine Schule in Eritrea, mit Ausnahme des Militärcamps „Sawa“, bietet die 12. Schulstufe an (LI 20.5.2016). Seit Sommer 2003 müssen alle Schüler das 12. Schuljahr in einem zentralen Ausbildungslager in Sawa in der Nähe der Grenze zum Sudan ableisten (AA 21.11.2016; vgl. LI 20.5.2016, USDOS 13.4.2016), wo sie auch eine dreimonatige paramilitärische Ausbildung erhalten. Nur in Sawa können sie ihr „Highschool“ Abschlusszeugnis erhalten. Die Besten werden danach zum Studium an einem der 19 Colleges zugelassen, die nach der Schließung der Universität Asmara im Sommer 2006 über das Land verstreut eingerichtet wurden. Die Übrigen werden für eine Berufsschulausbildung oder für den Militärdienst herangezogen (AA 21.11.2016; vgl. LI 20.5.2016). Es findet jährlich eine Rekrutierungsrunde – jeweils Ende Juli oder Anfang August – statt. Pro Rekrutierungsrunde werden zwischen 10.000 bis 25.000 Schüler für das 12.

Schuljahr aufgebieten (EASO 11.6.2015).

Ein Recht zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und einen Ersatzdienst gibt es nicht; Wehrdienstverweigerung wird mit Umerziehungslageraufenthalt oder mit Gefängnis bestraft. Dies betrifft insbesondere die Zeugen Jehovas. Die Anzahl der Wehrdienstverweigerer und der Fahnenflüchtigen ist steigend. Dem versucht das Regime durch häufige Razzien in den Nachtclubs von Asmara, Keren, Dekemhare und Massawa entgegen zu wirken (AA 21.11.2016). Dennoch ist es möglich, aus gesundheitlichen Gründen vom Wehrdienst befreit zu werden. Laut Gesetz, § 15 des „National Service“ heißt es, dass körperlich Behinderte, Blinde und Personen mit schweren psychischen Erkrankungen vom nationalen Dienst befreit werden können. Ärzte führen medizinische Untersuchungen durch, um die Fähigkeit zu beurteilen, aber die Militärbehörden entscheiden endgültig über eine Befreiung (LI 20.5.2016). Alle diese Freistellungen (außer für ehemalige Kämpfer) gelten nur temporär und können jederzeit aufgehoben werden (EASO 11.6.2015).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea
- AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/319675/458842_de.html, Zugriff 27.1.2017
- EASO - European Asylum Support Office (11.6.2015): Eritrea Länderfokus, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1440743642_2015-06-11-easo-eritrea-de.pdf, Zugriff 30.1.2017
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/334689/476442_de.html, Zugriff 30.1.2017
- LI - Landinfo (20.5.2016): Report National Service, http://www.landinfo.no/asset/3382/1/3382_1.pdf, Zugriff 30.1.2017
- SEM - Staatssekretariat für Migration (10.8.2016): Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, <https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf>, Zugriff 31.1.2017
- UKHO - UK Home Office (10.2016): Country Policy and Information Note - Eritrea: National service and illegal exit, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1478091746_cpin-eritrea-ns-and-illegal-exit-october-2016.pdf, Zugriff 30.1.2017
- USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/322451/461928_de.html, Zugriff 27.1.2017

10. Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage bleibt in Eritrea weiterhin beunruhigend (FCO 21.7.2016). Die Ausübung von Grundrechten, wie z.B. Rede- und Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Religionsfreiheit, ist nicht oder nur extrem eingeschränkt möglich (AA 10.2016a). In der am 23.5.1997 von der Nationalversammlung angenommenen Verfassung, die bis heute nicht in Kraft getreten ist, sind in den Artikeln 14 bis 24 die Grundrechte niedergelegt. Sie werden von staatlichen Organen nicht respektiert. Nach nicht nachprüfbar, aber glaubhaft erscheinenden Angaben von Menschenrechtsorganisationen und dem US-Außenministerium setzen die Sicherheitskräfte mit Zustimmung der Regierung exzessive Gewalt ein, die oftmals auch zum Tode führt. Dies betrifft häufig Wehrdienstflüchtlinge sowie Personen, die aus religiösen und politischen Gründen inhaftiert werden (AA 21.11.2016).

Eritrea unternahm einige Schritte um die Zusammenarbeit mit der internationalen Menschenrechtsgemeinschaft zu verbessern, verweigert jedoch dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen den Zugang ins Land (FCO 21.7.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (10.2016a): Eritrea, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Eritrea/Innenpolitik_node.html, Zugriff 27.1.2017
- AA - Auswärtiges Amt (21.11.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea

- FCO - UK Foreign and Commonwealth Office (21.7.2016): Human Rights and Democracy Report 2015 - Human Rights Priority Country update report: January to June 2016 - Eritrea, http://www.ecoi.net/local_link/329321/470302_de.html, Zugriff 31.1. 2017

11. Meinungs- und Pressefreiheit

Eine freie Presse existiert nicht; Rundfunk und Fernsehen unterliegen staatlicher Kontrolle (AA 10.2016a; vgl. AA 21.11.2016, FH 27.1.2016). Auch die Meinungsfreiheit bleibt weiterhin stark eingeschränkt (FCO 21.7.2016). Journalisten müssen sich beim Staat eine Lizenz einholen. Publizierung ohne Genehmigung ist strafbar (USDOS 13.4.2016). Die Regierung verhindert den Aufbau einer Zivilgesellschaft durch die Verhaftung ihrer Kritiker, die sich dadurch zur Flucht in das Ausland gezwungen sehen (AA 21.11.2016).

Im September 2001 hat die Regierung alle unabhängigen Zeitungen geschlossen und die führenden Journalisten verhaftet. Diese sind in Isolationshaft geblieben und wurden nicht vor Gericht gebracht (HRW 12.1.2017). Derzeit sind mindestens 15 Journalisten in Haft (RSF 2016). Im Januar 2015 wurden sechs Journalisten, die seit 2009 festgehalten worden waren, wieder freigelassen (FCO 21.4.2016).

Wie alles andere in Eritrea sind auch die Medien von den Launen des Präsidenten Isaias Afewerki abhängig. Eritrea belegt am Press Freedom Index von Reporter ohne Grenzen seit acht Jahren den letzten Platz (RSF 2016; vgl. FCO 21.4.2016).

Internationale Medien können über Satellitenempfang und Internet verfolgt werden. Die Internetnutzung wird staatlich überwacht, ebenso die telefonische Kommunikation. Gleichwohl ist der Zugang zu Internetseiten der Auslandsopposition ungehindert möglich, ebenso wie der Empfang ausländischer Fernsehsender über Satellit (AA 21.11.2016). Allerdings können sich nur wenige Eritreer Satellitenfernsehen leisten (FH 27.1.2016), die Benutzung von Satellitenantennen weitet sich aber aus (USDOS 13.4.2016). Die urbane Jugend tauscht sich inzwischen nicht nur untereinander, sondern auch mit der Diaspora intensiv über Facebook aus (AA 21.11.2016). Im Jahr 2014 nutzte allerdings nur 1 Prozent der Bevölkerung das Internet (USDOS 13.4.2016).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (10.2016a): Eritrea, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Eritrea/Innenpolitik_node.html, Zugriff 31.1.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at